

## OLG Hamm

### § 113 StVollzG

#### (Vornahmeantrag zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen)

Der Senat gibt seine bisherige entgegenstehende Rechtsprechung auf und schließt sich der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Vornahmeantrages zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen im Verfahren nach dem StVollzG an.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 5. März 2013 – III-1 Vollz(Ws) 710/12*

#### Gründe:

##### I.

Der Betroffene verbüßt z.Zt. in der JVA eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub aufgrund Urteils des Landgerichts Krefeld vom 03.03.1997 (21 StG 21 Ks 9 Js 100/95 – 46/96). 15 Jahre der Freiheitsstrafe waren am 26.11.2009 vollstreckt. Im Anschluss verbüßte der Betroffene bis zum 16.02.2010 eine Rest-Freiheitsstrafe von 82 Tagen von ursprünglich 8 Monaten aus einer Verurteilung durch das Amtsgericht Duisburg vom 21.12.1993.

Im vorliegenden Verfahren begehrt er im Wege des Verpflichtungsantrages die Durchsetzung zweier zu seinen Gunsten ergangenen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen vom 10.06.2010 (33i StVK 85/10 und 93/10) und vom 14.02.2012 (33i StVK 627/11), mit welchen die Anstaltsleitung verpflichtet wurde, über einen bereits 2008 gestellten Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug und auf Gewährung von Begleitgängen unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts neu

zu befinden. Im Einzelnen stellt sich der Verfahrensablauf wie folgt dar:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat sie auf die ständige Rechtsprechung des Senats (u.a. Beschluss vom 27.08.2009, III-1 Vollz(Ws) 323/09, NStZ-RR 2010, 191) verwiesen, nach der eine Vollstreckungsmöglichkeit hinsichtlich gerichtlicher Entscheidungen im Verfahren nach dem StVollzG nicht besteht, woraus auch die Unzulässigkeit eines auf Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung gerichteten Vornahmeantrages folge.

Gegen diesen, der Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen am 12.11.2012 zugestellten Beschluss richtet sich die am 11.12.2012 beim Landgericht Köln eingegangene Rechtsbeschwerde des Betroffenen mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig.

##### II.

1. Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts zu (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist umstritten, ob gegen das Unterlassen der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung der Vornahmeantrag gem. § 113 StVollzG statthaft ist (vgl. Nachweise bei BVerfG B. v. 03.11.2010, 2 BvR 1377/07, BeckRS 56336). Der Senat ist in ständiger Rechtsprechung von der Unzulässigkeit des Vornahmeantrages ausgegangen und hat die Betroffenen auf die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde oder ihr Petitionsrecht verwiesen. Die übrige veröffentlichte obergerichtliche Rechtsprechung hält den Vornahmeantrag hingegen für zulässig

(vgl. Nachweise bei BVerfG a.a.O.). Einer Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof gem. § 121 Abs. 2 GVG bedarf es gleichwohl nicht. Denn der Senat gibt seine bisherige Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Vornahmeantrages gem. § 113 StVollzG gegen das Unterlassen der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung auf (s.u. 3.2.). Er setzt sich hiermit – soweit ersichtlich – auch nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 17.11.2003, 1 Ws 297/03, ZfStrVO 2004, 315. Diese nur im Leitsatz veröffentlichte Entscheidung betrifft ausweislich der Leitsätze ausschließlich die Frage der Zulässigkeit von Zwangsmitteln gegen die Vollzugsbehörden.

2. Die form- und fristgemäß eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. ...

3. Die Rechtsbeschwerde ist begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

##### 3.1.

Einigkeit besteht in der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass gerichtliche Zwangsmittel im Verfahren nach dem StVollzG analog §§ 170, 172 VwGO, 888 ZPO nicht zulässig sind, weil das StVollzG die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers nicht geregelt hat, es damit an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt und Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts damit nicht vollstreckbar sind (Senat Beschluss vom 27.08.2009 a.a.O.; OLG Frankfurt a.M. B. v. 22.10.2004, 3 Ws 928/04, NStZ-RR 2005, 96; OLG Frankfurt a.M. NStZ 1983, 335f.; OLG Karlsruhe B. v. 17.11.2003, 1 Ws 297/03; KG B. v. 22.08.2011, 2 Ws 258 und 260/11, StraFo 2012, 34ff, JURIS Rdnr 55; BVerfG B. v. 03.11.2010, 2 BvR 1377/07, BeckRS 2010, 56336 m.w.N.).

Ob diese Rechtsauffassung – auch unter Berücksichtigung der teilweise festzustellenden offenkundigen Missachtung gerichtlicher Entscheidungen durch die Vollzugsbehörden – aufrecht erhalten

bleiben kann oder ob es im Wege verfassungskonformer Auslegung des StVollzG mit Blick auf das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz in Art. 19 Abs. 4 GG geboten ist, die Möglichkeit der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nach dem StVollzG entsprechend §§ 170, 172 VwGO zu eröffnen (so Kamann Anmerkung zu LG Gießen, 2 StVK Vollz 1591/05, StV 2006, 260, 262; Feest/Lesting StVollzG 6. Aufl. § 115 Rdnr 82 vgl. auch Dreier GG 2. Aufl. Art. 19 Rdnr 139; Jarass/Pieroth GG 12. Aufl. Art. 19 Rdnr 50), bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da das Begehren des Betroffenen auf einen Vornahmeantrag gem. § 113 Abs. 1 StVollzG gerichtet ist.

### 3.2.

Der Vornahmeantrag des Betroffenen ist gem. § 113 Abs. 1 StVollzG zulässig. Der Senat gibt seine bisherige entgegenstehende Rechtsprechung auf und schließt sich der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Vornahmeantrages zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen im Verfahren nach dem StVollzG an.

Das Gebot effektiven Rechtsschutzes garantiert eine tatsächliche wirksame Kontrolle durch die Gerichte, eine verbindliche gerichtliche Entscheidung und deren Durchsetzung (Jarass/Pieroth Art. 19 GG Rdnr 50 m.w.N.; Dreier 2. Aufl. Art. 19 GG Rdnr 138f. m.w.N.). Der vorliegende Verfahrensablauf belegt, dass der Verweis des Betroffenen auf die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde fruchtlos und nicht geeignet ist, die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen zu garantieren, da es u.a. die Aufsichtsbehörde war, die bislang eine Bescheidung verhindert und damit die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen im Gegenteil konterkariert hat.

Auch wenn es an Vollstreckungsmöglichkeiten gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts nach bislang einhelliger Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung fehlt (s.o.), gebietet das Grundrecht

auf effektiven Rechtsschutz jedenfalls die Eröffnung der Möglichkeit, das Untätigsein der Vollzugsbehörde auf eine sie zum Handeln verpflichtende gerichtliche Entscheidung wiederum durch die Gerichte überprüfen zu lassen. Das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen für eine solche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Vollzugsbehörde folgt jedenfalls aus der Bedeutung der rechtswidrigen Versagung von Vollzugslockerungen für das Aussetzungsverfahren nach § 57a StGB (vgl. BVerfG B. v. 05.08.2010, 2 BvR 729/08, StV 2011, 488, JURIS Rdnr 28). Für die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung kommt es unter anderem darauf an, ob eine fehlende Erprobung des Gefangenen in Lockerungen auf rechtmäßiger oder auf rechtswidriger Versagung von Lockerungen beruht (vgl. BVerfG a.a.O. m.w.N.; BVerfG B. v. 30.04.2009, 2 BvR 2009/08, NJW 2009, 1941, JURIS Rdnr 34). In diesem Zusammenhang entfaltet die ungerechtfertigte Verneinung der Lockerungseignung in einer Vollzugsplanfortschreibung eine fortdauernde beeinträchtigende Wirkung, wenn sie von den Fachgerichten als rechtmäßig bestätigt wird (vgl. BVerfG a.a.O. m.w.N.). Nichts anderes kann gelten, wenn, wie hier, die Rechtswidrigkeit der Versagung von Vollzugslockerungen festgestellt und die Vollzugsbehörde zur Neubewertung verpflichtet wird, diese aber unterlässt. Die Untätigkeit der Vollzugsbehörde schreibt das künftige Prognosedefizit im Aussetzungsverfahren fort, so dass ein Interesse des Betroffenen besteht, die Rechtmäßigkeit auch der Untätigkeit der Behörde gerichtlich überprüfen zu lassen. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.